

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Ruhla (Kurbeitragssatzung)

Gemäß der §§ 19 Abs: 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thürko) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S 446) sowie der §§ 1,2, und 9 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in der Sitzung vom 18.Dezember.2006 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen.

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Ruhla mit den Ortsteilen Thal und Kittelsthal ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Stadt Ruhla erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Ruhla und der Ortsteile Thal und Kittelsthal.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig sind auch Eigentümer von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Ruhla haben.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 fällig – im Falle des § 4 Abs. 2 entsprechend der Fälligkeit des Bescheides.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 11) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Ruhla zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag ist unabhängig von den Kosten für Übernachtung und Verpflegung.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres 1,00 Euro. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. Kinder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit Ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr ein Kurbeitrag von 30,00 Euro erhoben.
- (4) Bei mehrfachen Aufenthalten von Beitragspflichtigen nach Abs. 2 innerhalb eines Jahres endet die Beitragspflicht nach 30 Tagen unabhängig von weiteren Aufenthalten im Erholungsgebiet. Den Nachweis führt der Beitragspflichtige.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen;
 2. Personen, die sich nur zur Ausübung Ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden;
 4. Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
 5. Schüler und Studenten (lt. Ausweis)

- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit.
1. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
 2. Bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (3) Die Stadt Ruhla kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt Ruhla rechtfertigt.

§ 8 Gästekarte

Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Gästekarte der Stadt Ruhla. Diese berechtigt zur Benutzung der Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.

- (1) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Erholungseinrichtungen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Ruhla ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (3) Der Verlust einer Gästekarte ist bei der Stadtverwaltung Ruhla anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 3 sowie der § 7 können besonders gestaltete Gästekarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 9 Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte vom Wohnungsgeber den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Gästekarte wird entsprechend vom Wohnungsgeber geändert. Der Antrag muss vor Abreise gestellt werden, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 10

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter von Hotels, Pensionen, Erholungsheimen und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber) und Betreiber von Campingplätzen, sind nach § 24 Abs.2 und § 25 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über das Meldewesen (ThürMeldeG) verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen. (z.B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und unterschreiben.
- (3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare mindestens quartalsweise bis zum 15. des Folgemonates bei der Stadt Ruhla abzugeben.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze 1 und 3 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Verwaltung der Stadt Ruhla (Sachbereich Öffentliche Ordnung) ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.

§ 11

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und mindestens quartalsweise bis zum 15. des Folgemonates an die Stadt Ruhla abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 12 Aushangpflicht

Diese Satzung ist jedem Betrieb im Sinne des § 10 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadtverwaltung Ruhla stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 13 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) (Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft,
 1. wer einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. eine Gemeinde oder eine Stadt der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro belegt werden.
- (3) Mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro kann belegt werden, wenn die Handlung nicht nach § 17 ThürKAG geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (§ 18 Thür.KAG Abgabengefährdung).

§ 14 Rechtsmittel, Vollstreckung

Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

- (1) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (Thür.-VwZVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053)

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Ruhla, den 12.01.2007

Henning
Bürgermeister

- Siegel -